

A n m e r k u n g e n.

1.) In allen in dieser Sportulcaxe nicht ausgebehaltenen Fällen ist sich nach der neuen Appellation-Berichts-Sportul-Laxe zu richten.

2.) Unter den sämmtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Berichte, bei welchen das Mandum besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber des erforderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.

3.) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen sind annoch

- a) für Schreibbedürfnisse, von jeder Verordnung, welche nicht ex officio ergeht, ingleichen bei Vorbeschieden und Urthebspublicationen, von jeder Partei ein Groschen,
- b) von jedem zu confirmirenden Geistlichen und Schullehrer, Organisten und Blöcker, wie bisher vier Groschen, und
- c) von jeder Partei in Processsachen, bei Vorbeschieden und Urthebspublicationen, ingleichen bei Sponsalien-Dissolutionen, so wie bisher, zwei Groschen in Ansatz zu bringen und zur Sportulcasse zu entrichten. Hierüber sind

4.) in Gemäßheit der, in der Gesessammlung abgedruckten, unter dem 14ten September 1829 erlassenen Bekanntmachung, §. 7, für den Eingang, so wie für den Abgang jeder Sache, für welche Sportula in Ansatz kommen, eben so, wie bei der 3ten Anmerkung zur vorstehenden Taxordnung sub C. bestimmt ist, zwei Groschen zu liquidiren und zu erheben.

5.) Unter den bei N^o 22 und 26 erwähnten größern Städten sind die Städte des engern und weitem Ausschusses zu verstehen.